

Kreis Böblingen

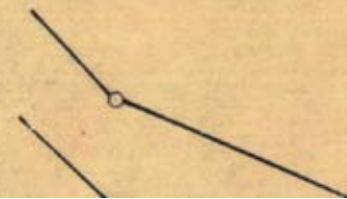
Gemeinde Gebersheim

# Bebauungsplan

## Viehweg

M 1:500

10



Verfahrensvermerke

Als Entwurf gemäß § 2 Abs.6 BBauG ausgelegt vom . . . 1.10.1973 . . . bis . . . 31.10.1973 . . .  
Auslegung bekannt gemacht am . . . 13.10.1973 . . .  
Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am . . . 29.11.1973 . . .  
Genehmigt gemäß § 10 BBauG am . . . 10.12.1973 . . . mit Erlaß vom . . . 10.12.1973 . . .  
Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom . . . 10.12.1973 . . . bis . . . 22.12.1973 . . .  
Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am . . . 10.12.1973 . . .  
In Kraft getreten am . . . 10.12.1973 . . .

Gebersheim, den 17. APR. 1974

*f. . .*

Bürgermeister.



## Zeichenerklärung

WA

= Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

SO

= Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

I

= Zahl der Vollgeschoße

0,4

= Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

0,5

= Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

d

= offene Bauweise

a

= abweichende Bauweise

DN

= Dachneigung

SD

= Satteldach

Ga

= Garage

= Baulinie

= Baugrenze (§ 23 BauNVO)

= Öffentliche Parkfläche

Verkehrsflächen  
mit Höhenlage  
(§ 9 Abs.1 Nr.3  
u.4 BBauG)

= Straßenbegrenzungslinien

= Fläche für Sport u. Spielanlagen  
(§ 9 (1) 8 BBauG in Verbindung mit  
§ 5 LBO)

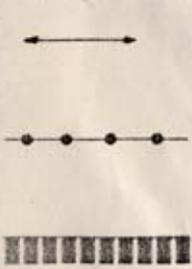
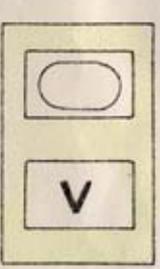
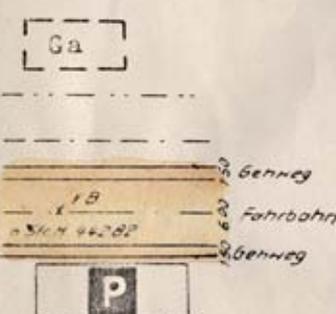
= Grünfläche als Bestandteil von  
Verkehrsanlagen im Sinne von § 127  
(2) Abs.3 BBauG

Grünflä-  
chen

= Firstrichtung der Gebäude

= Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes



Bebauungsplan "Viehweg"

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1.) Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG u. BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung  
(§§ 1-15 BauNVO)

1.12 Maß der baulichen Nutzung  
(§§ 16-21 BauNVO)

	Bei Z	GRZ	GFZ
--	-------	-----	-----

WA Allgemeines Wohngebiet  
(§ 4 BauNVO)

I

0,4

0,5

SO Sondergebiet  
(§ 11 BauNVO)

I

0,4

0,5

1.13 Ausnahmen

im Sinne von § 4 Abs.3 Ziff. 4-6 BauNVO sind gemäß § 1.Abs.4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und werden somit nicht zugelassen.

1.14 Zahl der Vollgeschosse  
(§ 18 BauNVO u. § 2 Abs.4 LBO)

entsprechend den Einschrieben im Plan.

1.2 Stellung der Gebäude  
(§ Abs.1 Nr.1 Buchstabe b BBauG)

Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet.

1.3 Bauweise  
(§ 22 Abs.4 BauNVO)

offene Bauweise: Für die Geb. Heimerdinger Str. 58, 62, 66, 70, 74 u. 76

abweichende Bauweise: Im Sinne der offenen Bauweise mit der Beschränkung, daß an der nördlichen Grundstücksgrenze Grenzbau vorgeschrieben ist. Für die Geb. Heimerdinger Str. 56, 60, 64, 68 u. 72

1.4 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind, soweit nicht anders festgesetzt ist, nicht zulässig. Zulässig sind Müllboxen, Teppichklopfstangen und Wäschespinnen.

2.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

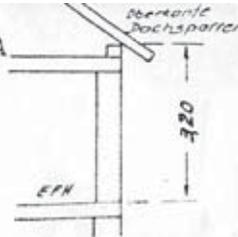
2.1 Dachform  
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

wie im Plan beschrieben

Garagen sind grundsätzlich mit einem Flachdach auszuführen.

2.2 Gebäudehöhen  
(§ 2 Abs.1 u.2 u. § 111 Abs.1 LBO)

Bei 1 geschößiger Bebauung im WA  
max. 3,20m gemessen von O.K.EFH  
bis Schnitt Außenwand mit O.K.  
Dachsparre. (siehe Zeichnung)



Die Erdgeschoßfußbodenhöhen werden von der  
Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der  
Gemeinde festgesetzt.

2.3 Einfriedigungen

Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind  
Einfriedigungen bis zu einer Höhe von max.1,2  
zulässig; Naturstein- oder gestockte Betonmau-  
er bis max. 0,60m über Straßenoberkante sind zu-  
lässig. An den übrigen Grundstücksgrenzen Ein-  
friedigungen bis max. 1,00m

2.4 Werbeanlagen

aller Art nicht zugelassen.

3.) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BBauG)

(60)

= vorgesehene Gebädenummern

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Leonberg, den 25. Juli 1973

Staatliches Vermessungsamt:

*Gen. Wagner*

Reg.-Verm.-Direktor